

man in dieser Beziehung nicht zu schwarz sehen möge, von dem königlichen Commissar angedeutet worden, daß das Gesetz mit der größten Milde werde gehandhabt werden. Nun, meine hochgeehrten Herren, darüber haben wir nur keine Garantie; vielmehr ist erst zu erwarten, wie und in welcher Weise das Gesetz gehandhabt wird. Ich will durchaus nicht verkennen, daß die Absicht der hohen Staatsregierung von vorn herein auf diesem Standpunkte steht, aber werden nicht verschiedene Verhältnisse sich darbieten und werden nicht am Ende nachher auch noch andere Anschauungen wenigstens möglich werden? Deshalb hat die Minorität geglaubt, man solle nur jetzt mit Vorsicht zu Werke gehen, und ich glaube, die Minorität steht auf dem Standpunkte des rein conservativen Principes, indem sie sagt: wir wollen vor der Hand noch nichts Neues, weil wir etwas Gutes haben und noch nicht genau übersehen können, ob wirklich etwas Besseres dargeboten werde. Man fahre also fort, wie man begonnen hat, und dann wird später das Weitere sich finden. Was nun den Antrag des geehrten Abg. v. Welck betrifft, so kann die Minorität sich gegen denselben durchaus nicht aussprechen; im Gegentheil enthält der Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck in vielfacher Beziehung geradezu die Ansicht der Minorität, nur daß er zu einem andern Schluß und Resultate gekommen ist. Allein die Minorität kann den Antrag des Herrn v. Welck recht füglich vorher nicht bloß zur Abstimmung kommen lassen, sondern ihm ihrerseits sogar auch beitreten. Denn wenn dieser Antrag angenommen wird, so hat die Minorität gar keinen Grund, ausdrücklich darauf zu bestehen, daß durchaus das Gesetz abgelehnt werde. Die Minorität hat deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie lediglich um deswillen auf die Ablehnung angetragen hat, weil ihr das Feld, um dessen Begrenzung es sich hier handelt, noch nicht völlig überschaut werden kann. Die Ansicht der Minorität harmonirt also in vielfacher Beziehung mit der Ansicht des geehrten Antragstellers und wenn dieser Antrag angenommen wird, so würde dann die Minorität durchaus nicht darauf bestehen, daß über ihren Antrag abgestimmt werde.

Präsident v. Schönfels: Es hat nunmehr Herr Graf v. Riesch das Wort.

Graf v. Riesch: Der Zweck und die Tendenz der Bezirksarmenvereine, wie sie in §. 13 des Gesetzentwurfs ausgedrückt sind, enthalten gewiß so viel Beachtenswerthes, daß man an und für sich nur die regste Förderung dafür wünschen kann. Es dürfte dadurch einigen Desiderien, welche die sonst so vorzügliche Armenordnung von 1840 noch übrig läßt, entsprochen werden. Allein andererseits bietet auch die gesetzliche, wenn auch nicht vollkommen directe, so doch jedenfalls indirecte Hervorrufung von Bezirksarmenvereinen ihre Bedenken und Schattenseiten dar. Ich erblicke solche darin, daß ein zu tiefes Eingreifen in die örtlichen

Bewaltungszweige herbeigeführt wird, wovon die Deputation auf Seite 707 des Berichts selbst gewarnt hat; ferner eine gewisse Reglementirung specieller Verhältnisse, und endlich eine Beeinträchtigung des Communalprincips selbst, welches ja doch eben, wie schon vielfach hervorgehoben wurde, durch diesen Gesetzentwurf nicht alterirt werden soll. Das Communalprincip, meine Herren, ist aber jedenfalls nicht bloß finanziell, sondern auch administrativ aufzufassen. Es beruht nicht bloß darauf, daß jede Gemeinde die Geldmittel für ihre Armenversorgung selbst aufbringe, sondern auch darauf, daß sie in ihrer Verwaltung der Armenpflege, soweit sie sich an das Gesetz bindet, nicht behindert werde, und man in die Maßregeln, zu denen sie berechtigt ist, von Seiten der Bezirksarmenvereine nicht mehr oder weniger eingreife. Die Localarmenpflege ist überhaupt wohl die sachgemäßeste und segensreichste, wenn sie gleich nicht ohne Controle bestehen kann. Aber eine solche findet in einem gewissen Grade durch die Gerichtsbehörden bereits statt. Komme ich nun zu den Schlüssen, die ich aus dem Gesagten zu ziehen habe, so möchte ich damit beginnen, daß die Bildung der Bezirksarmenvereine schon jetzt gestattet und facultativ vorhanden ist. Das Novum, welches hinzutritt, ist nun erstens eine legislative Ertheilung amtlicher Befugnisse und Ermächtigungen und zweitens der Zwang, der eben unter gewissen Voraussetzungen, die beiläufig gesagt in §. 14 etwas vag und unbestimmt abgegrenzt und ausgedrückt sind, für ihren Beitritt anwendbar sein soll. Nun muß ich bekennen, daß ich meinerseits lieber die Ausdehnung der Rechte und der Disciplinargewalt der betreffenden Gemeinden, im Einverständniß mit den Guts herrschaften gesehen haben würde, wofür auch in der sub C zu dem Organisationsgesetze vom Jahre 1855 §. 19 unter 3 und 10 bereits Anknüpfungspunkte vorhanden sind. Ehe ferner ein Zwang gesetzlich ausgesprochen würde, unter gewissen Prämissen einem Armenvereine beitreten zu müssen, so möchte ich es lieber sehen, wenn man eine Nöthigung eintreten ließe für jede einzelne Gemeinde, einen kleinen Verein zu bilden und sich darüber auszuweisen, daß ein solcher für die Armenpflege bestehe. Ist es erlaubt, hier individueller Verhältnisse zu gedenken, so darf ich erwähnen, daß ich meinerseits bereits vor 10 Jahren auf meinen Gütern einen Armenverein begründet habe, zu dem die Ortsgeistlichen und die betreffenden Gemeindevorstände zugezogen werden und dessen Verhandlungen ich persönlich leite, innerhalb dessen aber wiederholt der Wunsch hervorgetreten ist, daß eben eine schärfere Disciplinargewalt, namentlich über Arbeitscheue gesetzlich möge ausgesprochen werden. Dies läßt sich aber eben erreichen, wenn eine solche den nächstliegenden Organen der Armenpflege ertheilt wird. Schließlich kann ich dem von dem Freiherrn v. Welck gestellten Antrage nur mit Ueberzeugung beitreten; aber bleibt mir dabei noch ein Wunsch übrig, so würde er darin bestehen, daß es der hohen Staatsregierung dann gefallen